Gemeinde Ostrach

Abrundungssatzung

Gunzenhausen

<u>Dokumente zum Bebauungsplan:</u>

- Satzung

Gemeinde Ostrach

Landkreis Sigmaringen

S A T Z U N G

ÜBER

DIE FESTLEGUNG EINER GRENZE FÜR DEN

IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL (ABRUNDUNGSSATZUNG)

DES ORTSTEILES GUNZENHAUSEN

Aufgrund von § 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 12.10.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Baugesetzbuch im Ortsteil Gunzenhausen ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan.

(2) Der beiliegende Lageplan M 1:2500 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

.../2

Ausgefertigt!

Ostrach, 12. Oktober 1992

B a r t h
Bürgermeister

GEMEINDE OSTRACH 10 KREIS SIGMARINGEN

Die vorstehende Satzung wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung durch Einrücken ins Mitteilungsblatt der Gemeinde Ostrach am 22.10.1992 öffentlich bekanntgemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Sigmaringen erfolgte mit Bericht vom 23.10.1992.

Ostrach, den 23. Oktober 1992

Barth
Bürgermeister

GEMEINDE OSTRACH 10 KREIS SIGMARINGEN